

Rechtliche Vorgaben für Musikveranstaltungen

I.	Allgemeines	183
II.	Der verwaltungsrechtliche Rahmen	184
	A. Übersicht	184
	B. Öffentliches Veranstaltungsrecht	185
	1. Allgemeines	185
	2. Musikveranstaltungen und Veranstaltungsgesetze	187
	3. Veranstaltungsstättenbewilligung	192
	4. Überwachung von Veranstaltungen	192
	5. Strafbestimmungen	193
	C. Jugendschutzrecht	193
	1. Allgemeines	193
	2. Zeitliche Beschränkungen	194
	3. Beschränkungen des Alkohol- und Tabakkonsums	198
	4. Pflichten des Veranstalters	201
III.	Der privatrechtliche Rahmen	202
	A. Übersicht	202
	B. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Veranstalter und Besucher	203
	C. Veranstalterhaftung	210
	1. Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters ..	210
	2. Haftung für Gehilfen	213
	3. Haftungsausschlüsse	213
	4. Handeln auf eigene Gefahr	214
	5. Haftung im Falle des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung	219
	6. Veranstalter-Haftpflichtversicherung	220

IV. Sonstige veranstaltungsrelevante Rechtsbereiche	221
A. Abgabenrecht	221
1. Vergnügungssteuer	221
2. Werbeabgabe	222
3. Gebrauchsabgabe	224
4. Weitere Sonderabgaben	224
B. Arbeitsrecht und Sozialrecht	224
C. Urheberrecht	225
D. Tabakrecht	225
E. Vergaberecht	225

Literatur: *Fessmann*, Theaterbesuchsvertrag oder wann krieg ich als Zuschauer mein Geld zurück? NJW 1983, 1164 (dt); *Lebitsch*, Probleme präventiver Veranstaltungsfreiheit im Lichte der Kunstfreiheit, ÖJZ 1984, 477; *Feßl*, Veranstaltungsrecht (1993); *Vögl*, Künstleragenturen, Künstler und Veranstalter – Rechtsfragen der Berufsausübung, MR 1997, 173, 230; *Schäffer*, Feuer und Musiktheater – Verwaltungsrechtliche Aspekte von Musikaufführungen in Österreich, in: *Montoro Chiner/Schäffer* (Hrsg), Musik und Recht (1998) 31; *Ehgartner*, Das Veranstaltungsrecht in Österreich (1999); *Kreile/Hombach*, Konzertgenuss mit Hindernissen, ZUM 2001, 731 (dt); *Hammer*, Die Kunst, Kunst zu klagen, juridikum 2002, 112 (113); *Gerlach*, Caught In the Trap, juridikum 2002, 116; *Hammer*, Brett vorm Kopf, juridikum 2002, 119; *Färbinger*, Die Verkehrssicherungspflicht des Festveranstalters und ihre Begrenzung (2003); *Pfersmann/Schönherr*, Zur Salzburger »Fledermaus« 2001, JBl 2003, 595; *Walter*, Anmerkung zu LG Salzburg 10.3.2003, 53 R 417/02h, MR 2003, 394; *Hollander*, Betrug durch »Die Fledermaus«? ÖJZ 2004, 797; *Zöllner*, Opernregietheater und Vertragserfüllung, FS Welser (2004) 1249; *Vögl*, Veranstaltungsrecht² (2004); *Zechner*, Zur Aufklärungspflicht des Opernveranstalters, JBl 2005, 341; *Moser-Zoundjiekpon*, Organisation von kulturellen Veranstaltungen in Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche bzw durch solche, öarr 2005, 393; *Katary*, Kommen heute Netrebko und Villazón zum Vorsingen? Die Beschaffung künstlerischer Leistungen nach dem BVergG 2006, RPA 2006, 189; *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirt-

schaftsrecht I² (2007) 257; *Vögl*, EURO 2008: Rechtsfragen des Public Viewing, MR 2008, 3; *Sommerauer*, Handbuch des österreichischen Jugendschutzrechts (2008); *Lintschinger*, Zur Haftung des Veranstalters, ZVR 2011, 190; *Pentz*, Kein Platz für Straßenkunst? – Aktuelle Fragestellungen zur Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch StraßenkünstlerInnen in Wien, *juridikum* 2011, 104; *Zanger*, Veranstaltungen im Lichte des TabakG, *ecolex* 2011, 660; *Jayme*, Regietheater – Metatheatralität der Inszenierung – Rechtsfragen der Oper, *Bulletin Kunst & Recht* 2/2011, 32; *Kröll*, Jugendschutz und Jugendförderung, in: *Pürgy* (Hrsg), *Das Recht der Länder II/1* (2012) 453; *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: *Pürgy* (Hrsg), *Das Recht der Länder II/2* (2012) 637; *Vögl* (Hrsg), *Praxishandbuch Veranstaltungsrecht* (2012); *Lienbacher*, *Veranstaltungsrecht*, in: *Bachmann et alii* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*⁹ (2012) 561; *Hofstätter*, *Veranstaltungsrecht kompakt* (2012); *Fister*, *Haftungsrisiken und Haftungsvermeidungsstrategien bei kulturellen Veranstaltungen*, in: *Konrad* (Hrsg), *Rechtsprobleme im Kulturbetrieb* (in Druck).

I. Allgemeines

Das Veranstaltungsrecht ist ein weites Feld. Im Kern werden unter diesem Begriff jene öffentlich-rechtlichen (landesgesetzlichen) Vorschriften verstanden, die die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen einer verwaltungsbehördlichen Genehmigungspflicht und Aufsicht unterwerfen. Daneben sind allerdings bei der Abhaltung von Veranstaltungen zahlreiche weitere Rechtsmaterien zu berücksichtigen, und zwar nicht nur im Bereich des öffentlichen Rechts (siehe II.), sondern auch im Bereich des Privatrechts (siehe III.) und anderer Rechtsgebiete (siehe IV.). Das Ziel dieses Kapitels ist es, den für die Durchführung von Veranstaltungen relevanten Rechtsrahmen möglichst ganzheitlich darzustellen, um als Leitfaden und Checkliste für die Veranstaltungsorganisation zu dienen.

II. Der verwaltungsrechtliche Rahmen

A. Übersicht

Neben den eingangs erwähnten **Veranstaltungsgesetzen** der Länder, die die Kernmaterie des öffentlichen Veranstaltungsrechts bilden, sind zahlreiche weitere Verwaltungsvorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten. Dazu gehören:¹

- ▶ Die **Jugendschutzgesetze** der Länder beschränken den Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche in zeitlicher Hinsicht und enthalten ferner Regelungen für den Alkohol- und Tabakkonsum, die auch für Veranstalter relevant sind (siehe unten C.).
- ▶ Wird öffentlicher Grund für die Veranstaltung in Anspruch genommen, muss eine **Gebraucherlaubnis** der Gemeinde eingeholt werden. Wird eine öffentliche Straße zu Veranstaltungszwecken benützt (§ 64 StVO: **Sportliche Veranstaltungen auf Straßen**,² §§ 82 ff StVO: **Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken**), so bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung;³ gegebenenfalls kann hiebei auch eine Überwachung der Veranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht angeordnet werden (vgl § 96 Abs 6 StVO).⁴
- ▶ Finden Veranstaltungen auf dem oder im Wasser statt, kann neben einer veranstaltungsrechtlichen Bewilligung auch eine Bewilligung nach dem **Wasserrechtsgesetz** oder nach dem **Schiffahrtsgesetz** (zB Musikveranstaltungen auf Schiffen oder Flößen) erforderlich sein.
- ▶ Luftfahrtveranstaltungen bedürfen idR einer Bewilligung nach dem **Luftfahrtgesetz**.

1 Siehe zum Folgenden *Vögl, Veranstaltungsrecht*² (2004) 56 ff; *Lienbacher, Veranstaltungsrecht*, in: *Holoubek/Potacs* (Hrsg), *Öffentliches Wirtschaftsrecht I*³ (2007) 257 (290, 295 f); *ders, Veranstaltungsrecht*, in: *Bachmann et alii* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*⁴ (2012) 561 (577 f, 580).

2 Siehe etwa VwGH 20.10.1969, 1579/68.

3 Zu den zivilrechtlichen Konsequenzen vgl RIS-Justiz RS0107221.

4 Siehe dazu VwGH 16.9.2011, 2010/02/0087 (Überwachung einer Musikveranstaltung).

- ▶ Allenfalls können auch die Bestimmungen des **Natur-, Stadt- und Landschaftsschutzrechts** einschlägig sein, etwa wenn Veranstaltungen in Naturschutzgebieten projektiert sind.
- ▶ Für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken bedarf es einer **Gewerbeberechtigung** für das Gastgewerbe (§§ 94 Z 26 und 111 ff GewO).
- ▶ Bei der Durchführung einer Veranstaltung sind ferner die **Landes-Polizeigesetze** zu beachten, die verschiedentlich Vorschriften betreffend Lärm- und Geruchsbelästigungen durch Veranstaltungen vorsehen.

Grundsätzlich *kumulieren* (mangels einschlägiger Ausnahmeregelungen) diese Bewilligungsvorbehalte.⁵ Man darf daher eine Veranstaltung erst dann durchführen, wenn man *alle* für sie erforderlichen Bewilligungen eingeholt hat. Bei der Planung der Veranstaltung sind die Dauer allfälliger Bewilligungsverfahren und deren Kosten zu berücksichtigen.

B. Öffentliches Veranstaltungsrecht

1. Allgemeines

Das Veranstaltungswesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (siehe oben Kapitel II Punkt I.). Auch Musikveranstaltungen fallen (als Teilbereich des Veranstaltungswesens) in die Kompetenz der Länder. Wesentliches Merkmal einer Veranstaltung ist, dass sie vor Zuschauern (Betrachtern) stattfindet und daher eine Interaktion zwischen Darstellern einerseits und Zuschauern andererseits stattfindet.⁶ Es muss sich um eine *öffentliche* (dh allgemein zugängliche)⁷

5 *Vögl*, Veranstaltungsrecht² (2004) 61.

6 *Vögl*, Veranstaltungsrecht² (2004) 4.

7 Zum Begriff der Öffentlichkeit vgl auch VwGH 21.10.1993, 93/02/0168 (Öffentlichkeit einer Veranstaltung, wenn diese nicht in einem privaten Haushalt abgehalten wird); UVS Kärnten 5.11.1999, KUVS-1123-1132/4/99 (Vereinsveranstaltungen sind öffentlich); beachte *Vögl*, Veranstaltungsrecht² (2004) 62: Auch auf Privatgrund stattfindende öffentliche Veranstaltungen unterliegen ausnahmslos den

Schaustellung oder Darbietung handeln, die der Belustigung, Unterhaltung bzw persönlichen Erbauung oder Information der einzelnen Teilnehmer dient, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird.⁸

Vom Veranstaltungsbegriff ist der **Versammlungsbegriff** abzugrenzen. Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann als Versammlung zu werten, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht; eine Versammlung ist daher das Zusammenkommen von Menschen zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen.⁹ Versammlungen unterliegen dem **Versammlungsgesetz**. Nach diesem ist die Veranstaltung einer Versammlung der Behörde wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich anzuzeigen (vgl § 2 Abs 1 Versammlungsg).

Die Länder haben folgende veranstaltungsrechtliche Gesetze erlassen:

- ▶ Burgenländisches Veranstaltungsgesetz (Bgld VAG)
- ▶ Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG)
- ▶ Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz (NÖ VAG)
- ▶ Oberösterreichisches Veranstaltungssicherheitsgesetz (OÖ VSG)
- ▶ Salzburger Veranstaltungsgesetz (Sbg VAG)
- ▶ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz (StVAG)
- ▶ Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVAG)
- ▶ Vorarlberger Gesetz über das Veranstaltungswesen (Vbg VAG)
- ▶ Wiener Veranstaltungsgesetz (WrVAG)

Veranstaltungsgesetzen.

8 *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 637 (642).

9 Vgl statt vieler VfSlg 11.866/1988 mwN.

Je nachdem, in welchem Bundesland man eine Veranstaltung durchführen beabsichtigt, sind daher unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zu beachten.

2. Musikveranstaltungen und Veranstaltungsgesetze

Bei der Beurteilung der Frage, welche rechtlichen Verpflichtungen bei der Durchführung einer öffentlichen Musikveranstaltung konkret zu beachten sind, ist zunächst zu prüfen, ob diese Veranstaltung in den **Anwendungsbereich** des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes fällt. Dies trifft insbesondere (aus kompetenzrechtlichen Gründen)¹⁰ nicht für Veranstaltungen der Bundestheater, Bundesmuseen, Schulen und Universitäten zu.¹¹ Abseits dieser Fälle nehmen einzelne Veranstaltungsgesetze weitere Veranstaltungen von ihrem Anwendungsbereich aus.

So sind vom Anwendungsbereich einzelner Veranstaltungsgesetze insbesondere bestimmte Musikveranstaltungen in Gastgewerbebetriebsanlagen (§ 1 Abs 4 Bgld VAG, § 1 Abs 4 NÖ VAG, § 1 Abs 2 StVAG), Darbietungen von Straßenkünstlern (vgl § 1 Abs 2 OÖ VSG und § 1 Abs 2 StVAG) und Veranstaltungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und politischer Parteien ausgenommen (vgl zB § 1 Abs 4 NÖ VAG und § 1 Abs 2 lit a TVAG). Im Burgenland fallen auch Theaterveranstaltungen und Konzerte in Veranstaltungsstätten gemäß § 12 Bgld VAG nicht in den Anwendungsbereich des Bgld VAG (vgl § 1 Abs 4 Z 16 leg cit). In Kärnten gilt zwar die Ausnahme von Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind, nicht für Musikdarbietungen, die nach § 6 Abs 1 K-VAG bewilligungspflichtig sind (vgl § 1 Abs 2 lit h K-VAG), sie kann aber für andere Musikveranstaltungen einschlägig sein.

Auch Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Anwendungsbereich einzelner Veranstaltungsgesetze ge-

¹⁰ Siehe oben Kapitel II Punkt I.

¹¹ Näher *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 637 (644 ff).

nerell nicht erfasst.¹² Im Allgemeinen unterliegen sie aber dem Veranstaltungsrecht, es sei denn, sie stellen sich als Religionsausübung dar.¹³

Fällt eine Veranstaltung in den Anwendungsbereich des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes, ist weiter zu prüfen, ob es sich um eine

▶ **bewilligungspflichtige** Veranstaltung,

Sie dürfen erst bei Vorliegen einer rechtskräftig erteilten Bewilligung (in Bescheidform) durchgeführt werden.

▶ **anmeldepflichtige** (anzeigepflichtige) Veranstaltung,

Sie dürfen aufgrund einer Anmeldung oder Anzeige durchgeführt werden. Zweck der Anmeldepflicht ist es, die Veranstaltung bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich festgelegter Missstände zu untersagen oder unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis zu nehmen.¹⁴

▶ **freie** Veranstaltung oder

Für sie ist weder eine Bewilligung noch eine Anmeldung oder Anzeige notwendig, sie unterliegt aber – im Unterschied zu den vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommenen Veranstaltungen – den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch jener über die Veranstaltungsaufsicht.¹⁵

▶ **verbotene** Veranstaltung

Die Veranstaltungsgesetze verbieten verschiedene gefährliche und unter Sittlichkeitsgesichtspunkten bedenkliche Veranstaltungen, ferner Veranstaltungen an bestimmten Tagen, wie etwa am Karfreitag und am 24. Dezember. Zum Teil ist auch das Bettelmusizieren verboten (dazu gleich unten).

handelt, was anhand des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsgesetzes und der auf seiner Grundlage allenfalls erlassenen Verordnungen zu beurteilen ist. Im Folgenden sollen die in den einzelnen Veranstal-

12 Näher *Moser-Zoundjiekpon*, Organisation von kulturellen Veranstaltungen in Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche bzw durch solche, öarr 2005, 393.

13 Vgl *Korinek/Potz/Bammer/Wieshaider*, Kulturrecht im Überblick (2004) 117.

14 *Korinek/Potz/Bammer/Wieshaider*, Kulturrecht im Überblick (2004) 123.

15 *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in: *Bachmann et alii* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁹ (2012) 561 (575).

tungsgesetzen enthaltenen musikrelevanten Bestimmungen überblicksartig vorgestellt werden.

Burgenland. Musikfestivals dürfen nur aufgrund einer Bewilligung durchgeführt werden (vgl § 3 Z 2 Bgld VAG). Zuständig ist idR die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl § 23 Abs 2 Bgld VAG). Sonstige Musikveranstaltungen hat der Veranstalter schriftlich anzumelden (vgl § 9 Abs 1 Bgld VAG). Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde (idR die Gemeinde, vgl § 23 Abs 3 Bgld VAG) eingelangt sein.

Kärnten. Eine Bewilligungspflicht sieht das K-VAG für Veranstaltungen vor, die im Tourneebetrieb unter Verwendung baulicher oder technischer Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden, sowie ferner für Veranstaltungen, zu denen während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mehr als 20.000 Besucher oder Teilnehmer erwartet werden oder die gleichzeitig von 20.000 Besuchern oder Teilnehmern innerhalb der Veranstaltungsstätte besucht werden können (vgl § 6 Abs 1 lit a und b K-VAG). Der Bewilligungsantrag ist in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung zu stellen (vgl § 15 Abs 1 lit c K-VAG); zuständig ist die Landesregierung (§ 19 Abs 2 lit b K-VAG). Veranstaltungen, die keiner Bewilligung nach § 6 K-VAG bedürfen, sind freie Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere für Konzerte und sonstige musikalische Vorführungen, Tanzveranstaltungen und Bälle, Theateraufführungen und das Bettelmusizieren (vgl die demonstrative Aufzählung in § 7 Abs 5 K-VAG). Sie dürfen allerdings nur in genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätten und mit genehmigten oder geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung Dritter (vgl § 3 Abs 1 K-VAG) nicht erwarten lassen und nur bis 24.00 Uhr stattfinden (länger dauernde Veranstaltungen unterliegen gemäß § 6 Abs 1 lit j K-VAG der Bewilligungspflicht).

Niederösterreich. Im Allgemeinen sind Veranstaltungen nach Maßgabe des § 4 NÖ VAG bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung (bei dieser insb Musikfestivals) anzumelden. Eine Bewilligung durch die Landesregierung ist nur für

Veranstaltungen im Umherziehen (zB Wandertheater) vorgesehen (§ 7 NÖ VAG).

Oberösterreich. Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung der Landesregierung (vgl § 8 OÖ VSG). Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, solche, die im Rahmen einer Bewilligung gemäß § 8 OÖ VSG durchgeführt werden, sowie solche, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, sind zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden (vgl § 6 OÖ VSG). Veranstaltungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind, sind spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen (vgl § 7 OÖ VSG).

Salzburg. Musikveranstaltungen im Umherziehen bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung (vgl § 4 Sbg VAG), andere sind grundsätzlich gemäß § 12 Sbg VAG anmeldepflichtig. Die Anmeldung ist beim Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu erstatten. Von der Anmeldepflicht sind allerdings Veranstaltungen ausgenommen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben mit nicht mehr als 300 Besucherplätzen abgehalten werden, sowie Veranstaltungen, die in Veranstaltungsstätten abgehalten werden, wenn die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die Veranstaltung nicht vor 7.00 Uhr beginnt und nicht nach 22.00 Uhr endet bzw – bei Veranstaltungen im Freien – wenn die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 600 Personen fasst und die Veranstaltung nicht vor 7.00 Uhr beginnt und nicht nach 20.00 Uhr endet (vgl § 12 Abs 2 Sbg VAG).

Steiermark. *Meldepflichtig* sind (ua) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und die nicht durch den Betriebsinhaber durchgeführt werden, mobile Veranstaltungen, die von einer Bewilligung

nach § 10 StVAG umfasst sind, ferner Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, sowie Kleinveranstaltungen. Die Meldung hat spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich zu erfolgen (vgl § 7 StVAG; zur Behördenzuständigkeit vgl § 23 StVAG). *Bewilligungspflichtig* sind Großveranstaltungen, sofern sie nicht von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind (vgl § 9 StVAG), sowie mobile Veranstaltungen (vgl § 10 StVAG). Die Bewilligung ist spätestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Für mobile Veranstaltungen ist in § 11 StVAG eine Bewilligungsfiktion vorgesehen, wenn der Bewilligungsbescheid nicht innerhalb von drei Monaten erlassen wurde. *Anzeigepflichtig* sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind. Sie sind der Behörde spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen (vgl § 8 StVAG).

Tirol. Das TVAG normiert für öffentliche Veranstaltungen eine grundsätzliche Anmeldepflicht. Keiner Anmeldung bedürfen aber (ua) Veranstaltungen in Gebäuden im Rahmen des baurechtlichen Verwendungszwecks, Veranstaltungen (ua) zu gemeinnützigen Zwecken, die Darbietung von Hintergrundmusik und sonstige musikalische Veranstaltungen im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes, sowie Veranstaltungen des Brauchtums und der Straßenkunst (vgl § 4 TVAG). Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens vier Wochen, ansonsten zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde (vgl § 25 Abs 1 TVAG) eingelangt sein (vgl § 6 Abs 2 TVAG).

Vorarlberg. Veranstaltungen im Umherziehen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung gemäß § 5 Vbg VAG. Theater- und Musikveranstaltungen sind jedoch ausdrücklich von der Bewilligungspflicht ausgenommen (vgl § 5 Abs 1 letzter Satz Vbg VAG). Gehen von derartigen Veranstaltungen allerdings Gefahren oder Beeinträchtigungen für Besucher oder Dritte aus, so hat die Gemeinde dem Veranstalter mit Bescheid die zu deren Vermeidung notwendigen Maßnahmen aufzutragen (vgl § 3 Vbg VAG).

Wien. In Wien bedürfen (ua) Vorführungen von Tonträgern, musikalische Darbietungen und bestimmte Theateraufführungen mit höchstens 300 Besuchern von Gastgewerbebetreibenden in ihrem Gastgewerbebetrieb, musikalische Darbietungen in Buschenschenken, unentgeltliche Straßenkustdarbietungen¹⁶ sowie musikalische Darbietungen und bestimmte Theateraufführungen mit höchstens 200 Besuchern in Gebäuden weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung (vgl im Einzelnen § 5 WrVAG). Im Übrigen sind (ua) musikalische Darbietungen, theaterartige Veranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen und Feste beim Magistrat anzumelden (vgl §§ 6 und 7 WrVAG). Einer Bewilligung (Konzession) bedürfen insb Theater (vgl § 9 WrVAG). Das Bettelmusizieren ist in Wien generell verboten (vgl § 30 Abs 1 Z 3 WrVAG).

3. Veranstaltungsstättenbewilligung

Veranstaltungsstätten, die dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bedürfen idR einer Veranstaltungsstättenbewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung dieser Bewilligung sind in den Veranstaltungsgesetzen unterschiedlich geregelt. Die Gesetze sehen ferner eine Instandhaltungspflicht des Betreibers und eine laufende behördliche Überprüfung einmal bewilligter Veranstaltungsstätten vor.

4. Überwachung von Veranstaltungen

Veranstaltungen unterliegen nach Maßgabe der Veranstaltungsgesetze einer behördlichen Überwachung. Die Organe der Behörde können den Veranstaltungsort betreten, sich dort von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überzeugen und gegebenenfalls die Be-

16 Allerdings wird die Auftrittsmöglichkeit auf öffentlichen Musizierplätzen durch eine Verordnung des Magistrats (StraßenkunstVO) näher geregelt und beschränkt; siehe dazu krit *Pentz*, Kein Platz für Straßenkunst? – Aktuelle Fragestellungen zur Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch StraßenkünstlerInnen in Wien, *juridikum* 2011, 104 (107 ff).

hebung von festgestellten Mängeln anordnen, in gravierenden Fällen auch den Abbruch der Veranstaltung und die Räumung des Veranstaltungsortes verfügen. Die Kosten der Überwachung hat idR der Veranstalter zu tragen.

Sicherheitspolizeigesetz. Nach Maßgabe des SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, ein Platzverbot (Verbot des Betretens eines Gefahrenbereiches und des Aufenthalts in ihm) zu verfügen (§ 36 SPG) und Personen wegzuweisen (§ 38 SPG). Nach § 41 SPG kann die Sicherheitsbehörde eine Durchsuchungsanordnung bei Großveranstaltungen treffen.¹⁷

5. Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen die Veranstaltungsgesetze, etwa das Abhalten von Veranstaltungen ohne den erforderlichen behördlichen Konsens, steht unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion. Nach einzelnen Veranstaltungsgesetzen können Geldstrafen bis zu 22.000 Euro verhängt werden. Daneben sind zivilrechtliche Haftungsfolgen denkbar (siehe unten III.C.5.), insbesondere dann, wenn die Veranstaltung seitens der Behörde abgebrochen wird, weil veranstaltungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden.

C. Jugendschutzrecht

1. Allgemeines

Der Jugendschutz ist Landessache.¹⁸ Sämtliche Bundesländer haben jugendschutzrechtliche Bestimmungen erlassen, die insb auch Veranstalter adressieren:

- ▶ Burgenländisches Jugendschutzgesetz (BglJ JSG)
- ▶ Kärntner Jugendschutzgesetz (K-JSG)

¹⁷ Siehe näher *Vögl, Veranstaltungsrecht*² (2004) 73 ff.

¹⁸ VfSlg 11.860/1988.